

09. Juni 2020

**Stellungnahme des elternbund hessen e.V. (ebh) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848**

Die Stellungnahme beschränkt sich angesichts der Kürze des Zeitraums, der für eine ausführliche Befassung mit den zahlreichen Änderungen in den oben genannten Gesetzesentwürfen bei weitem nicht ausreichend ist, auf einige wenige Bemerkungen.

Zu begrüßen sind dem Grundsatz nach die zahlreichen Anpassungen, die sich aus der Unmöglichkeit der Präsenzkonferenzen und -sitzungen der verschiedenen Gremien durch die Beschränkungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung ergeben. Hier ist es unumgänglich, dass zur Herstellung der Rechtssicherheit eine elektronische Form der Zusammenkunft ermöglicht wird.

Der ebh lehnt ungeachtet dessen die in Art. 24 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen entsprechenden Ergänzungen des § 10 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) ab. Durch diese Ergänzungen würde es ermöglicht, dass im Zeitraum 27. April 2020 bis 31. März 2021 Förderausschüsse nach § 54 Abs. 3 HSchG statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden können. Durch die in § 10 Abs. 2 Satz 7 VOSB n.F. enthaltene Fiktionswirkung der Anwesenheit bei Teilnahme an einer in elektronischer Form durchgeführten Sitzung des Förderausschusses würde die Beschlussfähigkeit des Förderausschusses nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VOSB auch dann bestehen, wenn die Eltern, die zusammen nur über eine Stimme im Förderausschuss verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 VOSB) aus technischen oder sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können. Es kann schlicht nicht vorausgesetzt werden, dass Eltern gerade aus finanziell oder gesellschaftlich prekären Verhältnissen die Möglichkeiten besitzen, sich über einen PC oder einen Laptop in eine solche Sitzung einschalten zu können. Eine Teilnahme über eine bloß telefonische Zuschaltung würde die notwendige gleichberechtigte Teilnahme der Eltern an dem Ausschuss nicht gewährleisten.

Überdies bestehen durchgreifende Zweifel daran, ob die komplexen, weitreichenden und häufig streitig zu verhandelnden Gesichtspunkte, die mit der Festlegung von Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, ohne persönliche Besprechung angemessen zu erörtern sind.

Versäumt wurde es im vorliegenden Gesetzentwurf, die sich durch das Erfordernis unterrichtersetzender Lernsituationen (Lernen zu Hause) ergebenden Fragen der Schulpflicht und des Schulverhältnisses zu regeln. Insbesondere:

- Handelt es sich bei den unterrichtersetzenden Lernsituationen um Unterricht im Sinne des HSchG?

- Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an diesen unterrichtsersetzenden Lernsituationen teilzunehmen?
- Sind die Eltern verpflichtet, die Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Lernsituationen anzuhalten?
- Welche Verpflichtungen der Schule und der Lehrkräfte bestehen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem notwendigen Unterrichtsmaterial auszustatten?
- Wie sollen nicht erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit den unterrichtsersetzenden Lernsituationen in die Bewertung einbezogen werden?

Diese Fragen, die grundsätzliche Auswirkungen auf das Schulverhältnis und auf die Bildung der Schülerinnen und Schüler haben, müssen durch Gesetz oder zumindest durch die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses im notwendigen Umfang normiert werden.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.